

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 12 (1956)
Heft: 4

Artikel: Stosssteufzer eines Ab-Sammlers
Autor: Duthaler, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-420450>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schulen geführt, Deutsch ist in den Volksschulen als Fach abgeschafft, die Religions-Lehrmittel erscheinen nur mehr in Französisch, Sportnachrichten dürfen auch in deutschgeschriebenen Zeitungen nur auf französisch durchgegeben werden, und die Ortsnamen dürfen nur in einer oft unsinnig französisierten Form geschrieben werden. Eine Menge von Schikanen helfen mit, die deutsche Sprache zu unterdrücken. Wer gerne näheres über die Zustände im Elsaß erfahren möchte, dem empfehlen wir diesen Sonderdruck. Es ist auch sehr aufschlußreich, gelegentlich die „Voix d'Alsace“ zu lesen. Sie zeigt, daß die französische Verwaltung leider nicht imstande ist, eine Sprachminderheit zu dulden oder gar zu verstehen.

Stoßseufzer eines Ab-Sammlers

Ich habe einen Aufsatz geschrieben und drucken lassen. Der Setzer hat mir den Text nicht gesetzt, sondern abgesetzt, der Drucker ihn nicht (fertig-)gedruckt, sondern abgedruckt. Dann hat der Buchbinder den (ab?)gedruckten Text genommen, geleimt und gepreßt. Sein Leim ist dabei nicht rasch getrocknet und hat gebunden, nein er ist abgetrocknet und hat abgebunden, worauf die Klebearbeit in die Presse gelegt worden, aber nicht etwa gepreßt, sondern abgepreßt worden ist. Ein Teil wurde in der warmen Presse gepreßt und dann beiseite gelegt, bis er abgekaltet war.

An besagter Presse hat sich unser Buchbinder verletzt, doch sagte der Arzt, die Wunde sei in ein paar Tagen abgeheilt.

Von allen diesen Vorgängen wurde ein Film gedreht, der gestern abgedreht war. Leider führte diese Aufnahme zu einer tiefen Zerrüttung der Ehe unseres Buchbinders. Er ist nun geschieden, seine „abgeschiedene“ Frau lebt auf seine Kosten im Tessin.

Wie soll ich mich künftig ausdrücken, wenn ein Buch in der Schweiz nicht verkauft, das heißt nicht leicht abgesetzt werden kann, wenn eine Zeitung etwas widerrechtlich abdruckt, wenn meine Frau will, daß ich das Geschirr abtrockne, wenn eine Ader abgebunden wird, wenn eine Maschine ein Stück Metall abpreßt, als wäre es Butter, wenn jemand das Licht oder das Wasser abdrehet usw.?

G. Duthaler